



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 16. Dezember 2023

Nr. 50

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Regionalplan Arnsberg – öffentliche Bekanntmachung – 12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnsberg S. 557 – Anzeige der VARO Energy Tankstorage GmbH, Rheindeichstraße 131, 47199 Duisburg, - Standort: Tankweg 18, 44147 Dortmund zur störfällelevanten Änderung einer nichtgenehmigungsbedürftigen Anlage S. 559 – Anzeige der Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfällelevanten Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage S. 560 Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV); Verlängerung der Frist zum Pflichtumtausch der Fahrerlaubnisinhaber:innen der Geburtsjahre 1965 bis 1970 gem. Anlage 8e I FeV zu § 24a Abs. 2 S. 1 FeV anlässlich des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT und der dadurch betroffenen und eingeschränkten Fahrerlaubnisbehörden des Hochsauerlandkreises, Märkischen Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Soest. S. 560

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Termin der Falknerprüfung 2024 S. 561 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung S. 561 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) – Antrag der Fa. Windpark Kirchhundem GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 3, 27777 Ganderkesee, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem S. 563 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – Korrektur zur Öffentlichen Bekanntmachung vom 18.11.2023 – Erteilung der Genehmigung – S. 565 – Bekanntmachung des Zweckverbands der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 567 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 567 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 567

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 568

Hinweis

Redaktionsschluss für die Doppelausgabe Nr. 51/52-2023 ist am Freitag, den 15. Dezember 2023, 12:00 Uhr, Erscheinungsdatum: Freitag, den 22. Dezember 2023
Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 01-2024 ist am Dienstag, den 2. Januar 2024, Erscheinungsdatum: Samstag, den 6. Januar 2024

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
 Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

753. Regionalplan Arnsberg – öffentliche Bekanntmachung 12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnsberg

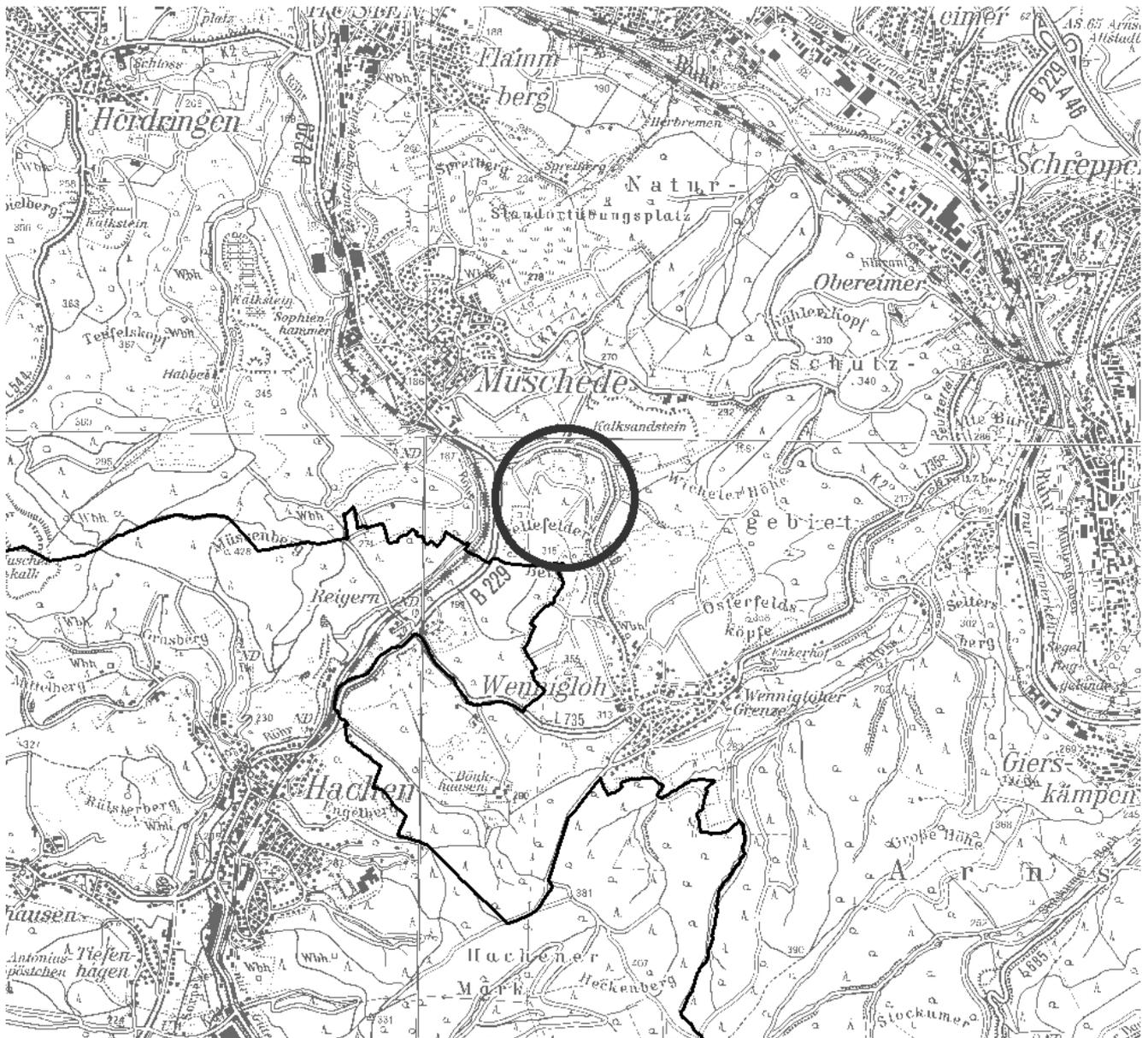
Erweiterung eines „Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16.12.2023
 Dezernat 32 – Regionalentwicklung
 32.01.02.01-07.01-12.Änd

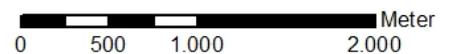
Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 07.12.2023, die Aufstellung der 12. Änderung des o. g. Regionalplan-Teilabschnitts gemäß § 19 Abs. 1 LPIG beschlossen.

Die Firma Lanwehr Naturstein GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 04.01.2021 die vorhabenbezogene Änderung des o. g. Regionalplan-Teilabschnitts beantragt, um die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Südwest-Erweiterung des dortigen Kalkstein-Abbaubetriebs zu schaffen. Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen die Erweiterung eines „Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) um etwa 30 ha. Der Änderungsbereich liegt in der Stadt Arnsberg, südöstlich des Ortsteils Müschede (s. Kartenausschnitt).



Geobasisdaten © Land NRW (2023) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
 Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

 Änderungsbereich

 Meter
 0 500 1000 2000

Kartenausschnitt: Vorgesehener Änderungsbereich

Derzeit legt der Regionalplan für den angestrebten Änderungsbereich „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ und „Waldbereich“, teilweise überlagert mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ (BSLE) und „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ (BGG) zeichnerisch fest.

Zukünftig sollen die dort vorhandenen zeichnerischen Festlegungen zusätzlich mit der zweckgebundenen Nutzung „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) überlagert werden. Die Freiraumfunktion BSLE soll im Änderungsbereich entfallen.

Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wird hiermit die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Die Auslegung der Planunterlagen (u. a. Planentwurf, Entwurf der Planbegründung und Umweltbericht) zur 12. Änderung des Regionalplanes findet im Zeitraum

vom 02.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024 statt.

Die Planunterlagen sind im Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ abrufbar unter https://url.nrw/bra_sohsk_12.

Während der Auslegungsfrist liegen die Planunterlagen zudem bei der Bezirksregierung Arnsberg und beim Hochsauerlandkreis innerhalb der behördlichen Dienststunden in analoger Form an folgenden Stellen aus:

<p>Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 32 - Regionalentwicklung Seibertzstraße 2, 1. Zwischengeschoss 59821 Arnsberg</p> <p>Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr</p> <p>Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Lieske (Telefon: 02931/82-2305)</p>	<p>Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede Steinstraße 27, Informationsstelle 59872 Meschede</p> <p>Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr Dienstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr Freitag 08.30 bis 13:00 Uhr</p> <p>Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Mönxelhaus (Telefon: 0291/94-1509)</p>
--	--

Stellungnahmen zum Entwurf der o. g. Regionalplanänderung können während der o. g. Auslegungsfrist abgegeben werden.

Die Übermittlung der Stellungnahme soll möglichst elektronisch erfolgen:

- über das Beteiligungsportal Beteiligung.NRW https://url.nrw/bra_so-hsk_12
- oder per E-Mail an: regplan.aenderung@bra.nrw.de

Alternativ ist es möglich, die Stellungnahme analog abzugeben:

- auf dem Postweg an: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- durch Einreichen oder zur Niederschrift bei oben genannten Auslegungsstellen

Die eingegangenen Stellungnahmen können im weiteren Verfahren nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift der stellungnehmenden Person in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt i.d.R. nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der o. g. Frist alle Stellungnahmen zum Änderungsentwurf des Regionalplanes ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 S. 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs.2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplanes nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung und der Feststellung der 12. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung darüber erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jederzeit einsehbar unter:

[Änderungsverfahren für den Regionalplan | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de).

Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Änderung des Regionalplanes wirksam.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zum Datenschutz finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Im Auftrag

gez. Skowronski

(949)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 557

754. Anzeige der VARO Energy Tankstorage GmbH, Rheindeichstraße 131, 47199 Duisburg, - Standort: Tankweg 18, 44147 Dortmund zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage 900-0264608-N001/ISA-0001/Me,Se

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund 05.12.2023
900-0264608-N001/ISA-0001/Me,Se

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 23a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Die Firma VARO Energy Tankstorage GmbH, Rheindeichstraße 131, 47199 Duisburg, hat mit Datum vom 23.06.2023 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem Grundstück in 44147 Dortmund, Tankweg 18, Gemarkung Dortmund, Flur 53, Flurstück 203 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

1. Erweiterung der umzuschlagenden Stoffe, hier „Cracked Destillate“ an Schiffsanleger 2 mit TKW-Füllstelle 2

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 23b des BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Arentz

(150)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 559

**755. Anzeige der Evonik Operations GmbH,
Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfall-
relevanten Errichtung und Betrieb einer nicht
genehmigungsbedürftigen Anlage
900-0911928-ISA-0003/Se**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 08.12.2023
900-0911928-ISA-0003/Se

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 23a Abs. 2 Satz 3 des Gesetz zum Schutz vor
schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunrei-
nigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche
Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Die Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28,
44651 Herne, hat mit Datum vom 20.11.2023 die störfall-
relevante Errichtung einer immissionsschutzrecht-
lich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem
Grundstück in 44651 Herne, Herzogstraße 28, Gemar-
kung Wanne-Eickel, Flur 42, Flurstück 1414 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Errich-
tung:

1. Errichtung und Betrieb einer redundanten Stick-
stoffversorgungsanlage
2. Ertüchtigung der bestehenden Luftzerlegeanlage

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung
gemäß § 23b des BImSchG. Durch die Errichtung der
Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu be-
nachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschrit-
ten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch
keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter
<http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingese-
hen werden.

Im Auftrag
gez. Arentz

(150) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 560

**756. Vollzug der Verordnung über die Zulassung
von Personen zum Straßenverkehr
(Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV);
Verlängerung der Frist zum Pflichtumtausch der
Fahrerlaubnisinhaber:innen der Geburtsjahre 1965
bis 1970 gem. Anlage 8e I FeV zu § 24a Abs. 2 S. 1
FeV anlässlich des Cyberangriffs auf die Südwest-
falen IT und der dadurch betroffenen und einge-
schränkten Fahrerlaubnisbehörden des
Hochsauerlandkreis, Märkischen Kreis, Kreis Olpe,
Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Soest.**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16.12.2023
25.01.30

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt vor dem Hinter-
grund des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT und
der damit verbundenen Auswirkungen auf die betrof-
fenen Fahrerlaubnisbehörden auf der Grundlage von
§ 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV i.V.m. § 24 Nr. 10 der Verordnung
über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und
Güterbeförderung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Inhaber:innen (Geburtsjahre 1965 – 1970)
von Fahrerlaubnisdokumenten, welche vor dem
19.01.2013 ausgestellt wurden, wird die Frist zum
Umtausch des Führerscheins abweichend von An-

lage 8e I FeV zu § 24a Abs. 2 S. 1 FeV bis zum
19.07.2024 verlängert.

2. Diese Regelung gilt nur für Inhaber:innen, die im
Hochsauerlandkreis, Märkischen Kreis, Kreis Olpe,
Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Soest Ihren
Wohnsitz haben.
3. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am Tage ihrer
Bekanntmachung in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des
19.07.2024 außer Kraft.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Richtlinie
2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein
(3. EU-Führerscheinrichtlinie) müssen nach § 24a Abs.
2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bis zum 19. Janu-
ar 2033 in der Europäischen Union alle Führerscheine
umgetauscht werden, die vor dem Jahr 2013 ausgestellt
worden sind.

Der Umtausch verläuft in Deutschland schrittweise,
gestaffelt nach Jahrgängen gemäß Anlage 8e FeV. Bei
Papier-Führerscheinen mit Ausstellungsdatum bis zum
31. Dezember 1998 ist das Geburtsjahr des Fahrer-
laubnis-Inhabers ausschlaggebend. Zeitnah, d.h. am
19. Januar 2024, läuft die Frist für die Geburtsjahre
1965 bis 1970 ab

In Anbetracht des aktuellen Cyberangriffs auf die Süd-
westfalen IT (SIT) und des hieraus resultierenden, weit-
reichenden bis vollständigen IT-Ausfalls sechs für den
Bereich Fahrerlaubnis zuständiger Kreisordnungs-
behörden in Nordrhein-Westfalen wird eine Einhal-
tung der vorgenannten Frist durch eine Vielzahl von
Fahrerlaubnisinhaber:innen in den vom Cyberangriff
betroffenen Kreisen mangels Leistungsfähigkeit der Be-
hörden faktisch kaum zu realisieren sein.

Dies gilt auch in Ansehung des mit Erlass des MUNV NRW
vom 08.11.2023 (Az.: 58.88.02.14) rechtlich bestätigten
Lösungsansatzes einer vorübergehenden Übernahme der
Leistungen der vom Cyberangriff betroffenen Kreisord-
nungsbehörden durch andere, arbeitsfähige (Kreisord-
nungs-) Behörden basierend auf den Grundsätzen der
Amtshilfe bzw. spezifisch auf der Grundlage von § 73 Abs.
2 Satz 2 FeV. Insoweit gilt es einschränkend zu beachten,
dass in den vom Führerscheinumtausch betroffenen Fall-
konstellationen, in denen Fahrerlaubnisinhaber:innen
bislang noch keinen nach 01.01.1999 ausgestellten EU-
Kartenfahrerschein besitzen, grundsätzlich kein Daten-
satz im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) existiert.
Der daher ggf. erforderliche Zugriff auf die örtlichen ge-
führten Register ist jedoch im Rahmen der Amtshilfe
regelmäßig nicht möglich.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffern 1. und 2.:

Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung stützen sich
auf § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV.

Aufgrund des Cyberangriffs auf die IT Südwestfalen und
die dadurch bestehenden Auswirkungen auf die betrof-
fenen Fahrerlaubnisbehörden, ist es aktuell nicht ge-
währleistet, dass Fahrerlaubnisinhaber:innen aus den
Jahrgängen 1965 – 1970 ihren Führerschein fristgerecht
umtauschen können.

Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen ist aufgrund der Vielzahl von betroffenen Personen nicht möglich.

Um die hiervon Betroffenen vor einem unverschuldeten Ordnungsgeld (§ 75 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 2 FeV, Lfd. Nr. 251 der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung) zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Umtauschfrist bis zum 19.07.2024 verhältnismäßig.

Da es sich bei dem Pflichtumtausch nur um einen formalen Akt handelt, ist eine Gefährdung der Verkehrssicherheit hiervon nicht zu erwarten.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Im Auftrag
gez. Ursula Reuß

(434) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 560



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

757. Termin der Falknerprüfung 2024

Landesamt für Natur, Recklinghausen, 4.12.2023
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die geplante Falknerprüfung des Jahres **2024** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

**Dienstag, den 19. März 2024 bis voraussichtlich
Freitag den 22. März 2024**

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Forschungsstelle für Jagdkunde und
Wildschadenverhütung (FJW)
Pützchens Chaussee 228
53229 Bonn

Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei

Peter Herkenrath
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW
Fachbereich 24
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder unter <https://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/> im Internet aufgerufen werden.

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, und ein Nachweis

über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro für das Zulassungsverfahren werden nach der Prüfung mit Gebührenbescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150 Euro zu überweisen, unabhängig vom Prüfungsergebnis.

Im Auftrag
gez. Peter Herkenrath

Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen
im LANUV
(213) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 561

758. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 16.12.2023
Der Landrat –
Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft -
70.1-970.0005/21/1.6.2

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53 in 16816 Nietwerder mit Bescheid vom 24.11.2023 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg, WEA EW02: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück: 27, WEA EW03: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück: 51, WEA EW04: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück: 50, WEA EW05: Gemarkung: Dotzlar, Flur: 4, Flurstück: 62, WEA EW06: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück: 21, WEA EW07: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14, WEA EW08: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14 und WEA EW09: Gemarkung: Christianseck, Flur: 10, Flurstück: 6 erteilt wurde.*

* Die Antragstellerin hat bei der Nummerierung der WEA bewusst die WEA 1 als fortlaufende Nummer entfallen lassen.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von acht Windkraftanlagen
Fabrikat: Vestas Wind Systems A/S
Typen: Vestas V162-6.0 MW (mit Hybridturm Beton/Stahl CHT und Fundament sowie Sägezahn hinterkante)
im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg,

WEA EW02: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück: 27,
 WEA EW03: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück: 51,
 WEA EW04: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück: 50,
 WEA EW05: Gemarkung: Dotzlar, Flur: 4, Flurstück: 62,

WEA EW06: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück: 21,
 WEA EW07: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14,
 WEA EW08: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14 und
 WEA EW09: Gemarkung: Christianseck, Flur: 10, Flurstück: 6

an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:	Koordinaten in WGS 84:	Gesamthöhe NHN:
WEA EW02	Rechts: 3459774 Hoch: 5656223	Ost: 459717 Nord: 5654401	Ost: 8° 25'31,54" Nord: 51° 02'23,06"	828,30 m
WEA EW03	Rechts: 3459602 Hoch: 5655706	Ost: 459545 Nord: 5653884	Ost: 8° 25'22,91" Nord: 51° 02'6,28"	781,10 m
WEA EW04	Rechts: 3460298 Hoch: 5655542	Ost: 460240 Nord: 5653720	Ost: 8° 25'58,66" Nord: 51° 02'1,14"	801,70 m
WEA EW05	Rechts: 3459500 Hoch: 5655294	Ost: 459443 Nord: 5653472	Ost: 8° 25'17,87" Nord: 51° 01'52,92"	799,50 m
WEA EW06	Rechts: 3460014 Hoch: 5655162	Ost: 459957 Nord: 5653340	Ost: 8° 25'44,28" Nord: 51° 01'48,77"	808,30 m
WEA EW07	Rechts: 3461525 Hoch: 5656891	Ost: 461467 Nord: 5655068	Ost: 8° 27'01,14" Nord: 51° 02'45,08"	863,10 m
WEA EW08	Rechts: 3461840 Hoch: 5656513	Ost: 461782 Nord: 5654690	Ost: 8° 27'17,45" Nord: 51° 02'32,92"	848,30 m
WEA EW09	Rechts: 3461688 Hoch: 5655815	Ost: 461630 Nord: 5653993	Ost: 8° 27'9,92" Nord: 51° 02'10,32"	799,70 m

mit den nachstehenden Abmessungen

Vestas V162-6,0 MW:

Naben-Höhe: 169,00 m über Grund

Gesamthöhe: 250,00 m

Rotor-Durchmesser: 162,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 6.000 kW

- die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmzufahrt, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA EW02, WEA EW03, WEA EW04, WEA EW05, WEA EW06, WEA EW07, WEA EW08 und WEA EW09 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
- die Errichtung von zwei Löschwassertankern mit jeweils 100 m³ Wasserinhalt.
- den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Des Weiteren enthält der Genehmigungsbescheid Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutz, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zu Belangen der Bundeswehr, zum Luftverkehrsrecht und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Der Bescheid vom 24.11.2024 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem **Montag, den 18.12.2023 bis einschließlich Dienstag, den 02.01.2024**, bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden: beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@kreisswi.de) angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**, die auch für Einwendende bzw. Dritte Gültigkeit hat:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angege-

ben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich aner-

kannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die Ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Auftrag

gez. A. Jung

(1027)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 561

759. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag der Fa. Windpark Kirchhundem GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 3, 27777 Ganderkesee, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem

-Erteilung einer Genehmigung-

Kreis Olpe

Olpe, 24.10.2023

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

663 0113 2003

Der Landrat des Kreises Olpe hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Fa. Windpark Kirchhundem GmbH auf den Antrag vom 10.02.2022 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem, im Bereich des Ortsteils Albaum, auf den folgenden Grundstücken erteilt.

WEA 1:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 54
WEA 2:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 45
WEA 3:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 45
WEA 4:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 26
WEA 6:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 22

Anmerkung: Die Errichtung der geplanten Anlage Nr. 5 wird nicht realisiert.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA-Nr. 1-6). Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Gesamthöhe	Rechtswert ¹	Hochwert ²
1	Typ Vestas V-150-6	6.000 kW	244 m	438.013	5.653.800
2	Typ Vestas V-150-6	6.000 kW	244 m	437.778	5.653.349
3	Typ Vestas V-150-6	6.000 kW	244 m	438.022	5.653.054
4	Typ Vestas V-150-6	6.000 kW	244 m	438.434	5.653.055
6	Typ Vestas V-150-6	6.000 kW	244 m	438.483	5.653.838

^{1 2} ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Bürgschaft für Rückbaukosten gemäß Windenergieerlass NRW
- Ersatzgeld als Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Das gemeindliche Einvernehmen wurde gem. § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ersetzt.

Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zum Bodenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes sowie Belangen von Wald und Forst, zum Gewässerschutz, zu Bodendenkmälern und Archäologie, Eiswurf und Eisfall, zur Turbulenzbelastung sowie zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gemäß § 16 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in der Zeit vom 18.12.2023 bis zum 02.01.2024 bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Kirchhundem, Der Bürgermeister, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem, Fachbereich 3 (Gemeindeentwicklung, Bauen), Zimmer 307, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr
2. Genehmigungsbehörde: Kreis Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Ebene 2, Zimmer 2.019, Westfälische Str. 75 in 57462 Olpe, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Weitere Termin sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Bekanntmachung und Genehmigung im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung (uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt. Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchs- oder Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftliche oder elektronisch beim Kreis Olpe, Der Landrat, Untere Umweltschutzbehörde, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe angefordert werden (E-Mail: umwelt@kreis-olpe.org).

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klageschrift ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen oder dort dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Hinweis:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).

In Vertretung
gez. (Scharfenbaum)

Gemäß § 27 a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(741) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 563

760. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Korrektur zur Öffentlichen Bekanntmachung vom 18.11.2023

- Erteilung der Genehmigung -

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 16.12.2023
Der Landrat

- Amt für Immissionsschutz und
Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0003/23/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Winterscheid Energy GmbH & Co. KG, Gennernbach 60, 57334 Bad Laasphe, gemäß §§ 4, 6, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg an den folgenden Standorten erteilt:

WEA 1: Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstück 65
WEA 2: Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstück 15
WEA 3: Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstück 22
WEA 4: Gemarkung Bad Berleburg, Flur 27, Flurstück 2

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von **einer Windkraftanlage**

Fabrikat: VESTAS
Typ: V150 mit 6,0 MW elektr.
Nennleistung
Naben-Höhe: 148,00 m über Grund
Rotor-Durchmesser: 150,00 m (3-Blatt-Rotor, pitch-geregelt)
Gesamthöhe der Anlage: 223,00 m über Grund
am Standort mit folgenden Koordinaten

Anlagen-nummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM:	Koordinaten in WGS 84:	Höhe NHN:
WEA 1	Rechts: 3453787,75 Hoch: 5657591,22	Ost: 453730,07 Nord: 5655768,02	Ost: 8° 20' 23.5068" Nord: 51° 3' 5.6844"	783,00 m

2. die Errichtung von **zwei Windkraftanlagen**

Fabrikat: VESTAS
Typ: V172 mit 7,2 MW elektr.
Nennleistung
Naben-Höhe: 164,00 m über Grund
Rotor-Durchmesser: 172,00 m (3-Blatt-Rotor, pitch-geregelt)
Gesamthöhe der Anlage: 250,00 m über Grund
an den Standorten mit folgenden Koordinaten

Anlagen-nummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM:	Koordinaten in WGS 84:	Höhe NHN:
WEA 2	Rechts: 3454222,04 Hoch: 5657687,04	Ost: 454164,15 Nord: 5655863,80	Ost: 8° 20' 45.7584" Nord: 51° 3' 8.9100"	814,50 m
WEA 3	Rechts: 3454549,36 Hoch: 5657462,74	Ost: 454491,34 Nord: 5655639,61	Ost: 8° 21' 2.6640" Nord: 51° 3' 1.7460"	752,50 m

3. die Errichtung von **einer Windkraftanlage**

Fabrikat: VESTAS
Typ: V136 mit 4,2 MW elektr.
Nennleistung
Naben-Höhe: 112,00 m über Grund
Rotor-Durchmesser: 136,00 m (3-Blatt-Rotor, pitch-geregelt)
Gesamthöhe der Anlage: 180,00 m über Grund
am Standort mit folgenden Koordinaten

Anlagen-nummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/ UTM:	Koordinaten in WGS 84:	Höhe NHN:
WEA 4	Rechts: 3454610,66 Hoch: 5658100,92	Ost: 454552,61 Nord: 5656277,51	Ost: 8° 21' 5.5224" Nord: 51° 3' 22.4136"	696,00 m

4. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen sowie Montage- und Lagerflächen an den genehmigten Anlagen zuzüglich Anbindungen an vorhandene auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang
5. die Errichtung einer **unterirdischen Löschwasserentnahmestelle**
- Hersteller: Graf
Typ: Carat XXL
Löschwasserspeicher
Nennvolumen: 2x 56.000 Liter
Nutzvolumen: 2x 50.400 Liter
am Standort Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstück **15**
6. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Der Bescheid enthält Auflagen, sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf Belange des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutzrecht, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zum Luftverkehrsrecht, zu Belangen der Bundeswehr und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

**Montag, den 18.12.2023
bis einschließlich Dienstag, den 02.01.2024**

bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei

- Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 333-2064,
- Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 333-2066 oder
- Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 333-2065.

Aufgrund eines Angriffes auf die Informationstechnologie des IT-Dienstleisters SIT kann es zu Einschränkungen der telefonischen Erreichbarkeit der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein kommen. Alternativ kann daher ein Termin auch unter immissions-schutz@kreissiw.de vereinbart werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.siegen-wittgenstein.de.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Einwendenden bzw. Dritten als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegen-

stand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Genehmigungsverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Dominik Weber

(953)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 565

761. Bekanntmachung des Zweckverbands der Sparkasse Hellweg-Lippe

Zweckverband der Sparkasse Hellweg-Lippe Lippstadt, 7.12.2023

Der Zweckverband der Sparkasse Hellweg-Lippe - Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rүthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr) gibt bekannt, dass die Zweckverbandsversammlung am

20. Dezember 2023 um 16.00 Uhr

in der Stadthalle Soest, **Dasselwall 1, 59494 Soest**, in öffentlicher Sitzung folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung
2. **Nicht öffentlich:** Personalangelegenheiten
3. Verschiedenes

gez. Hendrik Henneböhl

Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

(100)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 567

762. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 17.08.2023 aufgebote Sparurkunde Nr. DE26 4305 0001 0321 1276 31 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE26 4305 0001 0321 1276 31 wird für kraftlos erklärt.

St 73/23

Bochum, 04.12.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 567

763. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 17.08.2023 aufgebote SparkassenbuchPlus Nr. DE48 4305 0001 0337 1090 52 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das SparkassenbuchPlus Nr. DE48 4305 0001 0337 1090 52 wird für kraftlos erklärt.

K 74/23

Bochum, 04.12.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 567

764. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 732 647 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 29.11.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 567

765. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 407 039 098 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 01.12.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 567

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verein der Ehemaligen des Aldegrevier-Gymnasiums e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnberg unter VR 1241, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.
Wolf Blesken, Auf dem Bühl 6, 59494 Soest,
Rainer Hentschel, Im Löttenkamp 42, 59510 Lippetal.
(38)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „MOTOR-SPORT-CLUB 1953 e.V. Herne-Börnig“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 20091, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.
Manfred Kuntor, Im Stückenbruch 10, 44628 Herne.
(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Unterstützungsverein der Firma OBO Bettermann OHG“ mit Sitz in Menden, eingetragen beim Amtsgericht Arnberg unter VR 40290, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.
Ulrich Bettermann, Hüngser Ring 52, 58710 Menden,
Werner Glaske, Im Tiefen Winkel 20, 58706 Menden.
(44)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Singgemeinschaft Hirschberg e.V.“ mit Sitz in Warstein, eingetragen beim Amtsgericht Arnberg unter VR 80212, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.
Angelika Köhne, Arnberger Str. 2, 59581 Warstein,
Margareta Krick, Von-Eichendorff-Str. 6, 59872 Meschede.
(48)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Ruhrpiraten Elterninitiative Dellwiger Kindergarten e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 20718, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.
Maren Angelkorte, Hauptstraße 35a, 58730 Fröndenberg,
Pia Lamotte, Gosemark 14, 58730 Fröndenberg.
(44)

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einwendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>